

VERORDNUNG
über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri vom 21. Oktober 2009¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 28 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis.

² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.

Artikel 30 Absatz 2

² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit, den Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit dar.

Artikel 37

Für die Berechnung der Finanzkennzahlen gelten die Definitionen gemäss den Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 25. Januar 2008 zum Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Artikel 37a

aufgehoben

Artikel 58a

aufgehoben

¹ RB 3.2111

Artikel 64 Absatz 4

⁴ Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind im Anhang auszuweisen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Mit Ausnahme von Artikel 37 und 37a bestimmt der Regierungsrat, wann sie in Kraft tritt². Die Änderungen von Artikel 37 und 37a treten zusammen mit dem Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri in Kraft, sofern das Volk diesem Gesetz zustimmt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christoph Schillig

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).